C/2024/7390

6.12.2024

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 9. Juni 2023

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.10433 – VIVENDI/LAGARDERE)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 3717)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(C/2024/7390)

Am 9. Juni 2023 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1]*, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der französischen Sprachfassung auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: https://competition-cases.ec.europa.eu/search.*

1. BETEILIGTE

(1) In dem beigefügten Beschluss wird festgestellt, dass der Erwerb der Gesamtheit der Lagardère S.A. (im Folgenden „**Lagardère**“ oder „**Übernahmeziel**“, Frankreich) durch die Unternehmensgruppe Vivendi S.E. (im Folgenden „**Vivendi**“ oder „**Anmelderin**“, Frankreich) (im Folgenden zusammen die „**Beteiligten**“) im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots (im Folgenden der „**Zusammenschluss**“) nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

(2) **Vivendi** ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Frankreich. Es verfügt über die alleinige Kontrolle über die Vivendi-Gruppe, die hauptsächlich in den Bereichen i) Fernsehen, ii) Dienstleistungen für den Kauf von Werbeflächen, iii) Herausgabe mobiler Videospiele, iv) Presse (insbesondere über die Zeitschriften Gala und Voici), v) Verlagswesen (über die Editis-Gruppe), vi) Bereitstellung und Hosting von Videoinhalten im Internet, vii) Live-Aufführungen und viii) Ticketverkauf tätig ist. Die Vivendi-Gruppe steht unter der alleinigen Kontrolle der Bolloré-Gruppe, die 29,5 % des Kapitals und 29,7 % der Stimmrechte von Vivendi hält.

(3) **Lagardère** ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Frankreich. Es ist das Mutterunternehmen der Lagardère-Gruppe, die hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig ist: i) Verlagswesen (über ihre Tochtergesellschaft Lagardère Publishing, in der das gesamte Buchverlagsgeschäft in Hachette Livres zusammengefasst ist), ii) Travel Retail, iii) audiovisueller Sektor, iv) Presse (insbesondere über die Zeitschrift Paris Match) und Medien (einschließlich Werbung), v) Live-Aufführungen und Unterhaltung sowie vi) Ticketverkauf. Lagardère wird von keinem Anteilseigner im Sinne der Fusionskontrolle kontrolliert.

2. DER ZUSAMMENSCHLUSS

(4) Am 24. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „**Fusionskontrollverordnung**“) bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „**Kommission**“) eingegangen. Dieser Anmeldung zufolge beabsichtigt Vivendi (Frankreich), im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Lagardère (Frankreich) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zu übernehmen.

(5) Mit Beschluss vom 30. November 2022 stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und leitete ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein. Am 22. Februar 2023 übermittelte die Kommission der Anmelderin eine Mitteilung der Beschwerdepunkte.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

(6) Am 5. und am 12. April 2023 legte die Anmelderin Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen.

3. DIE RELEVANTEN MÄRKTE

(7) Wenngleich der geplante Zusammenschluss mehrere relevante Märkte betrifft, hat die Kommission lediglich in Bezug auf die folgenden sachlich und räumlich relevanten Märkte (im Folgenden **„relevante Märkte“**) Bedenken geäußert:

Verlagswesen:

a) die nach Sprache des Originals (französisch oder Fremdsprache) und der Kategorie des Werks (allgemeine Literatur oder Jugendliteratur) jeweils weltweit abgegrenzten Primärmärkte für den Erwerb der Rechte für das Verlegen von Werken in französischer Sprache,

b) den weltweiten Sekundärmarkt für den Erwerb der Rechte für das Verlegen von Werken allgemeiner Literatur in französischer Sprache als Taschenbücher,

c) die nach Art des Weiterverkäufers abgegrenzten Märkte für die Vermarktung im Auftrag anderer Verlage und den Markt für den Vertrieb im Auftrag anderer Verlage, jeweils im französischsprachigen Raum der Europäischen Union (Frankreich, Belgien und Luxemburg) und

d) die jeweils nach Art des Weiterverkäufers und Buchkategorie abgegrenzten Märkte für den Verkauf von Büchern an Weiterverkäufer im französischsprachigen Raum der Europäischen Union (Frankreich, Belgien und Luxemburg), wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei Schulbüchern um nationale Märkte handelt.

Pressewesen:

e) den sich auf das gesamte französische Hoheitsgebiet erstreckenden nationalen Markt für Leser von People-Magazinen.

4. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

(8) Die eingehende Prüfung des geplanten Zusammenschlusses hat bestätigt, dass dieser auf den relevanten Märkten eine Reihe horizontaler Effekte hätte. In den folgenden Abschnitten dieser Zusammenfassung werden die wichtigsten Schlussfolgerungen der Kommission zusammengefasst.

4.1. Verlagswesen

(9) Das Buch durchläuft in der Regel verschiedene Stationen, bevor es zum Leser kommt. Diese „Buchwertschöpfungskette“ umfasst üblicherweise den Verlag, die Vermarktung, den Vertrieb und den Weiterverkauf. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass diese verschiedenen Kettenglieder stark voneinander abhängig sind und dass diese Wechselwirkungen im Rahmen der Wettbewerbsanalyse zusätzlich zur Position der Parteien auf den einzelnen Ebenen der Buchkette zu berücksichtigen sind.

4.1.1. *Feststellung einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch nichtkoordinierte horizontale Effekte auf den weltweiten Märkten für den Erwerb von Verlagsrechten*

(10) Die Untersuchung der Kommission ergab, dass das neu aufgestellte Unternehmen, das die Verlage Hachette und Editis umfassen würde, auf den Primärmärkten für den Erwerb von Rechten für das Verlegen von allgemeiner Literatur und Jugendliteratur in französischer Sprache oder in einer Fremdsprache eine bedeutende Stellung innehätte. Das neue Unternehmen würde nach dem Zusammenschluss von einer Reihe von Wettbewerbsvorteilen profitieren und aufgrund seiner Vermarktungs- und Vertriebskapazitäten, seines Angebots an multimedialen Diensten und seiner Finanzkraft für Autoren attraktiver werden. Die Fähigkeit des neuen Unternehmens, die primären Rechte für die Werke besonders gewinnbringender Autoren zu erwerben, hätte negative Auswirkungen auf die Konkurrenzverlage, denen eine wichtige Einnahmequelle entzogen würde. Durch die Gefährdung des Fortbestands der Verlage würde der geplante Zusammenschluss zu einer Verringerung der Zahl der Buchverlage führen. Darüber hinaus würde die Beseitigung eines wichtigen Wettbewerbsfaktors es dem neu aufgestellten Unternehmen ermöglichen, die Vertragskonditionen für Autoren zu verschlechtern, wenn auf diesen Märkten nicht genügend vergleichbare Alternativen zur Verfügung stünden.

(11) Die Untersuchung der Kommission ergab ferner, dass das neue Unternehmen auf dem Sekundärmarkt für den Erwerb von Verlagsrechten für allgemeine Literatur über eine beträchtliche Nachfragemacht verfügen würde. Diese Nachfragemacht würde insbesondere auf der zentralen Bedeutung seiner Taschenbuchreihen beruhen und durch seine Finanzkraft und Attraktivität angesichts seiner vertikalen Integration und Zugehörigkeit zu einem Konglomerat gestärkt werden. Die Kommission hat daher Bedenken, dass das neu aufgestellte Unternehmen aufgrund seiner durch den Zusammenschluss verstärkten Marktmacht in der Lage wäre, seinen Wettbewerbern auf den Primärmärkten im Verlagswesen weniger günstige Vertragskonditionen aufzuerlegen.

4.1.2. *Feststellung einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch horizontale Auswirkungen auf die nach Art des Weiterverkäufers abgegrenzten Märkte für die Buchvermarktung im Auftrag Dritter und auf den Markt für den Buchvertrieb im Auftrag Dritter*

(12) Der Analyse der Kommission zufolge sind die Beteiligten auf den Märkten für die Vermarktung und den Vertrieb von Büchern enge Wettbewerber, deren Marktanteile zusammengenommen über 50 % erreichen. Diese Märkte sind zudem durch hohe Zutritts- und Expansionsschranken gekennzeichnet, und die Kunden der Beteiligten verfügen aufgrund der Art der Tätigkeiten lediglich über eine begrenzte Gegenmacht.

(13) Die Analyse der Kommission hat ergeben, dass das aus dem geplanten Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen auf den Märkten für die Vermarktung und den Vertrieb im französischsprachigen Raum der Europäischen Union eine beherrschende Stellung einnehmen würde. Da eine Tätigkeit auf diesen Märkten erhebliche finanzielle und logistische Ressourcen erfordert, wäre der Markteintritt anderer Wettbewerber nach dem geplanten Zusammenschluss wenig wahrscheinlich. Daraus folgt, dass Stellung und Marktmacht des aus dem geplanten Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens so beschaffen wären, dass seine wenigen – und kleineren – Wettbewerber nicht in der Lage wären, einen wirksamen Wettbewerbsdruck auf das neu aufgestellte Unternehmen auszuüben.

4.1.3. *Feststellung einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch nichtkoordinierte horizontale Effekte auf den jeweils nach Art des Weiterverkäufers und Buchkategorie abgegrenzten Märkten für den Verkauf von Büchern*

(14) Die Analyse der Kommission hat ergeben, dass der geplante Zusammenschluss in allen großen Segmenten des Buchmarkts zwei der wichtigsten Marktteilnehmer zusammenführen und auf allen diesen Märkten eine führende Stellung schaffen oder stärken wird. Das neu aufgestellte Unternehmen wird auf einem großen Teil der Märkte für den Verkauf von Büchern über einen Marktanteil verfügen, der mindestens doppelt so groß sein wird wie der seines wichtigsten Wettbewerbers.

(15) Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass zahlreiche Wettbewerber der Beteiligten bereits jetzt nur begrenzten Wettbewerbsdruck auf das neu aufgestellte Unternehmen ausüben können, wobei der geplante Zusammenschluss dies noch verstärken würde. Zudem würde es keine ausreichende Gegenmacht der Nachfrage geben. Die Verhandlungsmacht der Buchhändler, die Kunden des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens sind, kann sich daher nur verschlechtern. Würden sich die Konditionen für die Buchhändler verschlechtern, wäre es für sie sehr schwierig, zu verhandeln, und das neu aufgestellte Unternehmen könnte seine Titel leichter durchsetzen und die Buchhandlungen zwingen, sich zu Mengen oder Platzierungen zu verpflichten, wenn sie zusätzliche Preisnachlässe anstreben.

(16) Der geplante Zusammenschluss könnte daher zu geringeren Preisnachlässen für die Buchhändler und höheren Buchpreisen für die Endverbraucher führen.

4.2. **Pressewesen**

4.2.1. *Feststellung einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch nichtkoordinierte horizontale Effekte auf dem Markt der Leser von People-Magazinen*

(17) Das neu aufgestellte Unternehmen hätte einen hohen gemeinsamen Anteil auf dem Markt der Leser von People-Magazinen gehabt.

(18) Aus der bei der Leserschaft von People-Magazinen, konkurrierenden Zeitschriften und in Zeitschriften Werbetreibenden durchgeführten Marktuntersuchung geht hervor, dass die Zeitschrift Paris Match auf dem Markt für People-Magazine angesiedelt ist und dass Gala, das sich im Vergleich zu den traditionellen People-Magazinen im oberen Segment positioniert, ein sehr enger Wettbewerber von Paris Match ist, während Voici lediglich ein enger Wettbewerber von Paris Match ist. Politische und allgemeine Nachrichtenmagazine wiederum sind nur entfernte Wettbewerber, und dies auch nur für die Zeitschrift Paris Match. Diese Ergebnisse wurden durch die Analyse der Kommission hinsichtlich der Preise und der in den vergangenen drei Jahren behandelten Themen sowie durch interne Unterlagen der Beteiligten bestätigt, aus denen hervorgeht, dass sich die Zeitschriften systematisch genau beobachten.

(19) Auf dem so abgegrenzten Markt für People-Magazine hatten die Beteiligten in den vergangenen drei Jahren einen Marktanteil von [50-60] % oder mehr inne; dieser Markt ist besonders stark konzentriert, da die Beteiligten auf dem Markt für People-Magazine lediglich mit drei Gruppen im Wettbewerb standen.

(20) Neben der Wettbewerbsnähe zwischen den Magazinen zeigten die Ergebnisse der Marktuntersuchung, dass nach dem geplanten Zusammenschluss keine ausreichende Zahl an Marktteilnehmern verbleiben würde, die einen ausreichenden Wettbewerbsdruck ausüben könnten, um den Wettbewerbsdruck, den die Zeitschriften der Beteiligten aufeinander ausüben, zu kompensieren.

(21) Darüber hinaus hat die Marktuntersuchung der Kommission ergeben, dass der Markt für Leser von People-Magazinen aufgrund hoher Betriebskosten und eines tendenziellen Rückgangs der Auflagen durch erhebliche Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist.

(22) In diesem Zusammenhang hat die Analyse der Kommission gezeigt, dass der geplante Zusammenschluss dem daraus hervorgehenden Unternehmen eine beherrschende Stellung verschaffen und zur Beseitigung eines erheblichen Wettbewerbsdrucks auf dem Markt für People-Magazine führen würde. Der geplante Zusammenschluss könnte insbesondere zu häufigeren oder stärkeren Erhöhungen der Verkaufspreise der Magazine, zu einer Verlangsamung der Bemühungen der Beteiligten um eine Verbesserung der inhaltlichen Qualität ihrer Magazine oder zu einer Verringerung der redaktionellen Vielfalt im Bereich der People-Magazine führen.

4.3. **Schlussfolgerung**

(23) Im Beschluss wird daher festgestellt, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung erheblich behindern würde.

5. **VERPFLICHTUNGSANGEBOTE DER BETEILIGTEN**

5.1. **Ursprüngliche Verpflichtungsangebote**

(24) Am 15. Dezember 2022 bot die Anmelderin an, Editis im Rahmen eines zweistufigen Systems zu veräußern: Vivendi sollte seinen Anteilseignern die Editis-Anteile als Zwischendividende in Form von Sachleistungen zuteilen; anschließend sollte die Bolloré-Gruppe (die eine Kontrollbeteiligung von 29,46 % an Vivendi hält) den ihr zustehenden Anteil am Kapital von Editis einem unabhängigen Dritten außerbörslich übertragen.

(25) Am 14. Februar 2023 legte die Anmelderin ein neues Verpflichtungsangebot vor, das die Veräußerung von Editis über ein ähnliches System vorsah. Das an den Referenzaktionär veräußerte Paket wäre jedoch umfangreicher gewesen als im Rahmen des Verpflichtungsangebots vom 15. Dezember 2022, da der Käufer des Pakets ab der Notierung 37,06 % des Kapitals von Editis (d. h. 29,46 % plus die von Vivendi selbst gehaltenen Anteile) gehalten hätte.

(26) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die Auffassung, dass das geplante Notierungs-/Zuteilungsverfahren im Vergleich zu einer 100 %igen Veräußerung des Kapitals von Editis an einen geeigneten Käufer komplexer war, mit Durchführungsrisiken behaftet war und Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich i) des dauerhaften Charakters der Kontrolle des Käufers des Pakets, ii) der langfristigen Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit von Editis, iii) der Anreize, den zu veräußernden Geschäftsbereich auszubauen, iv) der Kapazitäten für den Ausbau des zu veräußernden Geschäftsbereichs und v) einer Verbindung zwischen dem zu veräußernden Geschäftsbereich und der Anmelderin barg.

(27) Außerdem erstreckten sich die Verpflichtungsangebote nicht auf den Markt für People-Magazine.

(28) Die Kommission war daher der Ansicht, dass die ursprünglichen Verpflichtungszusagen nicht geeignet waren, die wettbewerbsrechtlichen Bedenken vollständig auszuräumen.

5.1. **Geänderte Verpflichtungsangebote**

(29) Um die oben genannten Wettbewerbsbedenken auf den relevanten Märkten auszuräumen, legte die Anmelderin am 5. und am 12. April 2023 folgende Verpflichtungsangebote vor:

5.1.1. *Veräußerung von Editis*

(30) Die überarbeiteten Verpflichtungszusagen bestehen in der Veräußerung von 100 % des Kapitals von Editis an einen geeigneten Käufer.

(31) Außerdem verpflichtet sich die Anmelderin, den geplanten Zusammenschluss nicht zu vollziehen, bevor sie den Vertrag über die Veräußerung von Editis geschlossen und die Kommission den Käufer und die Verkaufsbedingungen genehmigt hat.

(32) Die Anmelderin verpflichtet sich ferner, davon abzusehen, folgende Personen aktiv anzuwerben i) die Drittverleger, für die Editis die Vermarktung und/oder den Vertrieb übernimmt, während eines Zeitraums von drei Jahren nach Vollzug der Übernahme von Editis durch den Käufer, ii) die Autoren, die durch einen Verlagsvertrag vertraglich an Editis gebunden sind, während eines Zeitraums von drei Jahren nach Vollzug der Übernahme von Editis durch den Käufer, und iii) die Direktoren von Verlagshäusern oder Verlagszentren von Editis.

(33) Die Anmelderin trifft ferner alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen über Editis von ihren Mitarbeitern nicht zugunsten von Hachette Livres verwendet werden können.

(34) Schließlich verpflichtet sich die Anmelderin, Editis an einen von den Beteiligten unabhängigen Käufer zu veräußern, der finanziell in der Lage ist und für den Anreize bestehen, den Geschäftsbereich auszubauen, der keine Wettbewerbsbedenken aufwirft, bei dem prima facie kein Umsetzungsrisiko besteht und der über eine solide Erfahrung im Verlags- oder Mediensektor verfügt.

5.1.2. *Veräußerung von Gala*

(35) Die überarbeiteten Verpflichtungsangebote beinhalten ferner die Veräußerung der Zeitschrift Gala, die von Prisma Media, einer 100 %igen Tochtergesellschaft von Vivendi, herausgegeben wird.

(36) Die zu veräußernden Vermögenswerte umfassen den Zeitschriftenmaterial- und Papierbestand von Gala, die mit der Herausgabe von Gala verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, die digitalen Tools, die sozialen Netzwerke sowie die Dateien mit den aktiven Kunden und den Abonnenten kostenloser Newsletter, 56 Vollzeitäquivalente für Journalisten bzw. Redaktionspersonal sowie 65,6 Vollzeitäquivalente für unterstützende Funktionen.

(37) Die zu veräußernden Vermögenswerte umfassen auch die ausschließlich zugunsten von Gala geschlossenen Dienstleistungsverträge. Die mit anderen Magazinen der Vivendi-Gruppe geteilten Verträge werden Gegenstand von Übergangsdienstleistungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von 12 Monaten sein.

(38) Die Verpflichtungsangebote sehen ferner Übergangsvereinbarungen mit einer Laufzeit von 12 Monaten für i) die Räumlichkeiten, in denen das mit der Herausgabe von Gala befasste Personal untergebracht ist, und ii) die mit der Herausgabe von Gala verbundene Büro- und IT-Ausrüstung vor sowie Übergangsvereinbarungen mit einer Laufzeit von 18 Monaten für iii) die Erbringung operativer Dienstleistungen, insbesondere die vorübergehende Bereitstellung des technischen Umfelds, des Backoffice und der Management-Tools.

(39) Die Anmelderin verpflichtet sich, den geplanten Zusammenschluss nicht zu vollziehen, bevor die Anmelderin oder der Veräußerungstreuhänder den Veräußerungsvertrag für den Verkauf von Gala geschlossen und die Kommission den Käufer und die Verkaufsbedingungen genehmigt hat.

(40) Schließlich verpflichtet sich die Anmelderin, Gala an einen von den Beteiligten unabhängigen Käufer zu veräußern, der finanziell in der Lage ist und für den Anreize bestehen, den Geschäftsbereich auszubauen, der keine Wettbewerbsbedenken aufwirft, bei dem prima facie kein Umsetzungsrisiko besteht, der über eine solide Erfahrung im Bereich der gedruckten und digitalen Presse oder im Bereich der gedruckten Presse verfügt, der die Besonderheiten des französischen Marktes gut kennt und auf diesem Markt tätig sein kann.

5.1.3. *Beurteilung der angebotenen Verpflichtungen*

(41) Die Kommission hat am 5. bzw. 13. April 2023 zwei Markttests zu den Verpflichtungsangeboten bezüglich der Veräußerung von Editis bzw. der Veräußerung von Gala eingeleitet.

(42) Die Ergebnisse der Markttests hinsichtlich des Umfangs, der Tragfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität der in Bezug auf den Verlagsmarkt und den Markt für People-Magazine angebotenen Verpflichtungen sind insgesamt positiv. Auf der Grundlage dieser Markttests und der Analyse der endgültigen Verpflichtungsangebote ist die Kommission der Auffassung, dass die angebotenen Verpflichtungen ausreichen und geeignet sind, um die durch den geplanten Zusammenschluss aufgeworfenen Probleme auf den relevanten Märkten auszuräumen.

(43) Insbesondere vertritt die Kommission die Ansicht, dass infolge der 100 %igen Veräußerung von Editis an einen geeigneten Käufer die Risiken und Unsicherheiten, die mit den Modalitäten einer Veräußerung per Notierung/Zuteilung verbunden wären, ausgeräumt sind. Die Kommission stellt fest, dass durch die Veräußerung der Editis-Gruppe die Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten im Verlagswesen nahezu vollständig beseitigt werden und dass der von Editis vor dem geplanten Zusammenschluss ausgeübte Wettbewerbsdruck auf tragfähige und wettbewerbsfähige Weise nachgebildet werden kann, ohne dass Durchführungsrisiken bestehen.

(44) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass infolge der Veräußerung der Zeitschrift Gala der Umfang der endgültigen Verpflichtungsangebote in Bezug auf den Markt für People-Magazine ausreicht, um das mit dem geplanten Zusammenschluss verbundene Risiko einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für Leser der People-Magazine auszuräumen. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die endgültigen Verpflichtungsangebote alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, Mitarbeiter und Verträge abdecken, die erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität von Gala zu gewährleisten, und dass sie keine Durchführungsrisiken bergen.

(45) Die Kommission ist daher in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis gelangt, dass der angemeldete Zusammenschluss auf der Grundlage der von der Anmelderin vorgelegten Verpflichtungszusagen nicht zu einer Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf den relevanten Märkten führen wird.

6. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

(46) Die Kommission stellt daher fest, dass der geplante Zusammenschluss vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Beteiligten den wirksamen Wettbewerb weder im Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern wird.

(47) Daher sollte der Zusammenschluss unter den Bedingungen und Auflagen, die gewährleisten sollen, dass die beteiligten Unternehmen die der Kommission gegebenen Verpflichtungszusagen einhalten, nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden.